

B u c h r e z e n s i o n

Eric Hilgendorf (Hrsg.), Das Schuldprinzip im deutsch-chinesischen Vergleich, Beiträge der vierten Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands in Hangzhou vom 8. bis 12. September 2017, Mohr Siebeck Verlag, 2019, 256 S., € 79.

Das Wichtigste vorweg: Die Lektüre des hier besprochenen Tagungsbandes lohnt sich – was bekanntlich nicht bei allen Werken aus dieser Gattung der Fall ist. Er versammelt Vorträge, die 2017 auf der 4. Tagung des von *Eric Hilgendorf* und *Genlin Liang* gegründeten Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands in Hangzhou gehalten wurden. Es geht um die „Schuld“ als zentrale Kategorie des Strafrechtsdenkens, um das große Ganze also. Der Band beweist eindrucksvoll, dass der deutsch-chinesische Austausch im Bereich des Strafrechts lebt und gerade auch im Bereich der Grundlagenfragen besonders fruchtbar sein kann. Dazu trägt auch bei, dass sich das chinesische Strafrecht in einer Umbruchphase befindet: Nachdem man sich ursprünglich stark an das sowjetische System mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen angelehnt hatte, mehrten sich im Laufe der Zeit kritische Stimmen, die eine Neuorientierung im Sinne einer überzeugenderen Systembildung forderten. Der Blick insbesondere der jüngeren Generation der chinesischen Strafrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler richtet sich seither zunehmend nach Deutschland und auf den von der ganz h.M. vertretenen dreistufigen Deliktsaufbau. Viele chinesische Kolleginnen und Kollegen sprechen nicht nur hervorragend Deutsch, sondern sind auch sehr gut über die deutsche Strafrechtsdogmatik samt ihrer geschichtlichen Entwicklung informiert – auf entsprechend hohem Niveau verlaufen dann rechtsvergleichende Diskussionen, was auch bei dem vorliegenden Band ins Auge sticht. Das Interesse von chinesischer Seite ist aus den genannten Gründen also groß. Idealerweise ist Rechtsvergleichung aber keine Einbahnstraße. Und tatsächlich profitiert man auch aus deutscher Sicht von den chinesischen Beiträgen, da scheinbare Gewissheiten in Frage gestellt und alternative Perspektiven eröffnet werden.

Der Band ist übersichtlich in vier Teile gegliedert. Im ersten einführenden Themenkomplex werden allgemeine Fragen der Bedeutung der Systemkategorie Schuld erörtert (S. 3 ff.). Es folgen Beiträge zu den Themen Unrechtsbewusstsein und Verbotsirrtum (S. 65 ff.) sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit (S. 159 ff.). Abschließend wird der Themenkomplex „Schuldfähigkeit und Zumutbarkeit“ erörtert. Das Format, das neben Hauptreferaten auch Kommentare vorsieht, hat in einem Tagungsband die nicht ganz zu vermeidende Schwäche einer gewissen Redundanz. Schwer wiegt das hier allerdings nicht, da sich die Kommentatorinnen und Kommentatoren sichtlich bemüht haben, nicht nur zu paraphrasieren, sondern eigene inhaltliche Akzente zu setzen. Außerdem entsteht so ein interessanter Einblick in die Kontroversen innerhalb der chinesischen Strafrechtswissenschaft, der durch die Kommentierung chinesischer Beiträge durch chinesische Kolleginnen und Kollegen zustande kommt.

Hao Che zeichnet in seinem einführenden Beitrag zum „Wandel der strafrechtlichen Haftungslehre in China“ die historische Entwicklung des chinesischen Strafrechts nach (S. 3 ff.). Er legt dar, dass die Hinwendung zum dreistufigen Verbrechenaufbau das Interesse an Fragen der Systemkategorie „Schuld“ in China befördert hat, während Letztere im Rahmen des Vier-Elemente-Systems sowjetischer Prägung nicht adäquat thematisiert werden konnten (S. 7). Erwähnt wird ein aus deutscher Perspektive interessantes, weil so im dreistufigen Verbrechenaufbau nicht existierendes Element, das (nicht unbedingt selbsterklärend) als „Tatsumme“ übersetzt wird; im Kern geht es dabei um verschiedene in den Delikten des Besonderen Teils verankerte quantitative Mindestanforderungen an das Gewicht der Tathandlung oder des Taterfolgs, z.B. den Wert der Sache beim Diebstahl. Deren Nichtvorliegen schließt die materielle Strafbarkeit aus, aber über ihre dogmatische Verankerung besteht keine Einigkeit; insbesondere ist es eine offene Frage, ob der Täter diesbezüglich mit Vorsatz handeln muss. Soweit man dies ablehnt, liegt es nahe, die „Tatsumme“ mit *Genlin Liang* (auf der Grundlage des dreistufigen Verbrechenaufbaus) als objektive Bedingung der Strafbarkeit einzuordnen (S. 26). Soweit dies als „Ausnahme vom Schuldprinzip“ bezeichnet wird, um präventive oder kriminalpolitische Ziele zu verfolgen (S. 27 f.) wäre dies aus deutscher Sicht verfassungsrechtlich problematisch, denn hierzulande geht man (schon aufgrund der Verankerung in der Menschenwürdegarantie) von einer umfassenden Geltung des Prinzips aus. Immerhin deutet die Formulierung darauf hin, dass hier durchaus Friktionen mit dem Schuldprinzip bestehen, wie auch der Kommentar von *Weigend* deutlich macht (S. 61). Es ist interessant zu erfahren, dass auch in China die Ansicht vertreten wird, dass der Täter bezüglich dieser objektiven Merkmale zumindest mit Fahrlässigkeit handeln muss, um einen Verstoß gegen das Schuldprinzip zu vermeiden (S. 28).

Eric Hilgendorf liefert im Anschluss einen Überblick über die Systemkategorie der Schuld und ihre Ausprägungen aus Sicht des deutschen Strafrechts (S. 31 ff.). Er bekräftigt den (in China noch nicht etablierten) dreistufigen Verbrechenaufbau und bezeichnet die systematische Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld als „eine der wichtigsten rechtstheoretischen Errungenschaften der letzten 100 Jahre“ (S. 33). Interessant ist, dass nach *Hilgendorf* die Kategorie der Schuld „auf der Grundlage von Zweckmäßigkeitserwägungen“ bestimmt werde, wobei der Gedanke der „Kriminalitätsprävention“ die Hauptrolle spiele (S. 47). Auch wenn dafür im Rahmen der Tagung sicher kein Raum war, hätte man dazu gerne mehr gehört – denn das Zusammenspiel von Schuld und Prävention ist ja die straftheoretische Grundfrage schlechthin; und die Tatsache, dass das Schuldprinzip (nach meiner Ansicht in übertriebener Art und Weise) trotz seiner notorischen Vagheit oft als festes Bollwerk gegen präventive Expansionstendenzen beschrieben wird, steht einer präventiven Funktionalisierung doch eigentlich entgegen.

In seinem Kommentar zu den Beiträgen von *Che* und *Hilgendorf* legt *Jun Feng* dar, dass der bisherige Schuldbegriff „unausgereift“ und ein umfassenderer Begriff nötig sei. Wenn es nicht notwendig sei, auf Rechtsuntreue mit Strafe zu

reagieren, bestehe keine Schuld, und Strafverfolgung sei überflüssig (S. 54). Als Beispiel wird u.a. eine Art tätiger Reue genannt, bei der ein (nicht vorbestrafter) Dieb eine Geldbörse reumütig zurückgibt – nach deutschem Recht wäre das allerdings, sofern schon Vollendung eingetreten und ein Rücktritt daher ausgeschlossen ist, eine rein strafmildernde Schadenswiedergutmachung. Man müsste also genauer darlegen, wie das im Einzelfall fehlende „Strafbedürfnis“, sofern es keine gesetzliche Grundlage gefunden hat, hinreichend präzise bestimmt werden kann. *Feng* liefert dafür keine ausdifferenzierten Maßstäbe, plädiert aber (erkennbar von *Jakobs* inspiriert) für einen an der gesellschaftlichen Zweckmäßigkeit orientierten Schuld begriff.

In seiner Darstellung des Verbotsirrtums im deutschen Recht berichtet sodann *Schuster* über die historische Entwicklung des geltenden Rechts mit seiner Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum in den §§ 16 und 17 StGB. Er kritisiert zu Recht die zu strenge Handhabung des Vermeidbarkeitskriteriums in § 17 S. 1 StGB, welche die Bedeutung der z.T. schwierigen Zuordnung zu einer der beiden Irrtumskategorien verschärft (S. 82 f.). In China liegen die Dinge anders, denn dort existiert, wie *Qingren He* in seinem Beitrag klarstellt, keine gesetzliche Regelung des Unrechtsbewusstseins betreffend (S. 85). Dementsprechend verläuft die Diskussion dort in deutlich weniger engen Bahnen. Ein möglicher gesetzlicher Bezugspunkt ist § 14 des chinesischen StGB. Danach ist vorsätzliches Handeln gegeben, wenn der Täter eine Straftat im Wissen begeht, dass das eigene Handeln sozialschädliche Folgen haben könne (!) und er dies auch wolle oder in Kauf nehme (S. 86). Teilweise wird eine Übereinstimmung der Kenntnis der Sozialschädlichkeit mit dem Unrechtsbewusstsein angenommen, was aber bis heute umstritten ist. Durch die zunehmende Orientierung am deutsch-japanischen Strafrecht, die *He* als „Wissens-transformation“ bezeichnet, sei das Unrechtsbewusstsein als eigenständige Kategorie betont worden, die zunehmend wissenschaftliche Aufmerksamkeit erhalten habe. *He* ist der Auffassung, dass das Kernproblem des Unrechtsbewusstseins nicht die Zuordnung zu Vorsatz und Schuld sei, sondern die inhaltliche Frage, „unter welchen Voraussetzungen der Täter nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird“ (S. 89). Herrschend sei in der Wissenschaft ein Verständnis, wonach ein unvermeidbarer Verbotsirrtum die Schuld ausschließe und bei vermeidbarem Irrtum eine Strafmilderung oder sogar ein Absehen von Strafe möglich sei (S. 91 – Letzteres wäre eine interessante Anregung für eine Erweiterung von § 17 S. 2 StGB de lege ferenda!). *He* selbst vertritt eine (in ihren Konturen nur angedeutete) normativ-funktionalistische Schuldtheorie, auf deren Grundlage das fehlende Unrechtsbewusstsein nicht auf der Schuld-, sondern bereits auf der Unrechtsebene verortet wird (S. 97 ff.).

Sehr grundlegend und tiefgründig sind die Ausführungen von *Xuan Chen* über das Schuldprinzip, die Prävention und das Unrechtsbewusstsein (S. 103 ff.). Auch er betont Zusammenhänge von Schuld und Prävention und führt m.E. völlig zu Recht aus, dass die Beachtung des Schuldprinzips (im Sinne einer Vermeidung ungerechter Bestrafung) zugleich notwendige Voraussetzung eines präventiv wirksamen

Strafrechts ist; daher sei es auch fraglich, wenn behauptet werde, das Schuldprinzip könne nur über den Gedanken der Vergeltung hergeleitet werden (S. 105 mit Fn. 12). *Chen* bezweifelt die Berechtigung des in China nach wie vor geltenden Grundsatzes „error iuris nocet“ – die fast ausnahmslose Irrelevanz des fehlenden Unrechtsbewusstseins sei u.a. ein Verstoß gegen das Schuldprinzip. Es könne gerade angesichts der zunehmenden Komplexität strafrechtlicher Normen nicht ohne Weiteres von einer Unrechtskenntnis der Bürger ausgegangen werden: „Es ist für den Normalbürger schlichtweg unmöglich, alle Gesetze im Detail zu kennen“ (S. 107 f., zustimmend *Kindhäuser* in seinem Kommentar auf S. 146). Man müsse hier sauber zwischen der materiell-inhaltlichen Ebene und derjenigen der prozessualen Feststellung trennen – das Problem der „Schutzbehauptungen“, das meines Erachtens ein entscheidender Hintergrund der vergleichsweise strengen Behandlung der (laut eigener Aussage) im Verbotsirrtum handelnden Täterinnen und Täter ist, wird von *Chen* an dieser Stelle zu Recht thematisiert (S. 108 f.). Nach einer umfassenden Diskussion kommt *Chen* mit beachtlichen Argumenten zum Ergebnis, dass das Unrechtsbewusstsein bereits als Bestandteil des Vorsatzes anzusehen sei (S. 109 ff.). Er wirft insbesondere die auch hierzulande oft thematisierte und z.T. verneinte Frage auf, ob die in den §§ 16 und 17 StGB enthaltene Privilegierung des Irrtums über Tatumstände gegenüber dem Verbotsirrtum sachgerecht sei. Und das ist, wie *Chen* präzise analysiert, in der Tat fragwürdig – auch *Kindhäuser* konzediert in seinem Kommentar, dass die Schuldtheorie „bereichsweise auf durchaus schwankendem Boden errichtet“ sei (S. 139). Dass die sich im Verbotsirrtum befindende Person eine rechtsfeindlichere Gesinnung aufweise bzw. die sich „nur“ über Tatsachen irrende eher rechtstreu sei, ist eine reine Behauptung: Beide Personen glauben aus ihrer subjektiven Sicht heraus, rechtstreu zu handeln – und bei beiden wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass sie bei Kenntnis der tatsächlichen Lage von der Handlung Abstand genommen hätten. Es stelle sich daher die Frage, warum der Verbotsirrtum strenger behandelt werden sollte, zumal die Schuldtheorie eine unzulässige, generalpräventiv bzw. kriminalpolitisch motivierte „Aufweichung des Schuldprinzips“ sei (S. 112 ff.) – dass bei der Schaffung des § 17 StGB vom deutschen Gesetzgeber tatsächlich kriminalpolitische Erwägungen eine wichtige Rolle spielten, wird später von *Feldle* in seinem Kommentar betont (S. 151 f.).

Auch *Liangfang Ye* erörtert in seinem Beitrag die Position des Unrechtsbewusstseins im Strafrechtssystem (S. 124 ff.). Er bestreitet, dass § 14 des chinesischen StGB mit seinem Hinweis auf die Kenntnis der Sozialschädlichkeit als Vorsatzelement für die Frage der systematischen Stellung des Unrechtsbewusstseins fruchtbar gemacht werden könne, der Wortlaut lege dies jedenfalls nicht nahe (S. 123 f.). Im Ergebnis schließt er sich jedoch der Ansicht von *Chen* an, wonach das Unrechtsbewusstsein als Teil des Vorsatzes zu verstehen sei – auch wenn man der traditionellen chinesischen Verbrechenslehre mit ihren vier Elementen folgt (S. 125 ff.). Er diskutiert weitere Differenzierungen bei der Ermittlung des vorhandenen Unrechtsbewusstseins anhand der klassischen Einteilung der Delikte in *delicta mala per se* und *delicta mere*

prohibita; bei Letzteren sei eher (wenn auch hier tendenziell nur ausnahmsweise) ein fehlendes Unrechtsbewusstsein trotz Kenntnis der Tatumstände anzuerkennen (S. 127).

In seinem Beitrag über das „Schicksal des Unrechtsbewusstseins in China und Deutschland“ (S. 131 ff.) bezeichnet *Genlin Liang* die Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum sowie die Vermeidbarkeit von Letzterem als „Trendthema“ in der chinesischen Diskussion (S. 132). Unter dem Einfluss des deutschen und japanischen Strafrechts habe man in der chinesischen Strafrechtswissenschaft mittlerweile die eingeschränkte Schuldtheorie akzeptiert; in der chinesischen Strafrechtspraxis habe der Verbotsirrtum aber nach wie vor „keine Auswirkungen“ (S. 133).

Ein weiteres klassisches Thema, um das im deutschen Strafrecht lange Zeit gerungen wurde, erörtert im folgenden Beitrag *Su Jiang*: die Stellung des Vorsatzes im Verbrechenaufbau (S. 159 ff.). Er stellt klar, dass die Frage in China sehr umstritten ist, soweit der dreistufige Deliktsaufbau deutscher Prägung vertreten wird (auf der Grundlage des herkömmlichen Deliktsaufbaus mit seinen vier Voraussetzungen gilt dies nicht, wie auch *Xingliang Chen* in seinem Kommentar anmerkt, S. 185). Das liege daran, dass die Entwicklung der chinesischen Verbrechenlehre anders als in Deutschland nicht von der finalen Handlungslehre beeinflusst worden sei (S. 162). Oft werde der Vorsatz unter dem Einfluss neoklassischer Lehren (die wiederum eher am japanischen Strafrecht orientiert seien) als Schuldmerkmal eingeordnet. *Su Jiang* selbst plädiert im Einklang mit dem herrschenden Verständnis in Deutschland für eine Einordnung als Tatbestandsmerkmal; der Vorwurf, eine solche Verankerung führe zu einem „subjektivistischen“ Strafrecht, sei unbegründet (S. 162 f.). Der Vorsatz gehöre „als Kern des Handlungsunrechts“ in den Tatbestand (S. 164). Dafür spreche auch die Tatsache, dass der Vorsatz (anders als in Deutschland und Japan) in einigen Vorschriften des Besonders Teils ausdrücklich erwähnt werde und zudem besondere subjektive Tatbestandsmerkmale wie spezielle Absichten anerkannt seien. Eine Differenzierung zwischen den zuletzt genannten und dem Vorsatz sei „nicht logisch und daher nicht vertretbar“ (S. 165 – das wird *Xingliang Chen* nicht gern gehört haben, der insoweit ausdrücklich anderer Meinung ist, S. 188 und S. 191). Es sei falsch und entspreche auch nicht dem „allgemeinen Verständnis der Bürger“, wenn man die Wegnahme einer Sache in der Annahme, sie gehöre einem selbst, als tatbestandlichen Diebstahl qualifiziere (S. 165). Daneben sei der Vorsatz auf der Ebene der Schuld relevant und könne zur Lösung des auch in China sehr umstrittenen Erlaubnistatbestandsirrtums herangezogen werden (S. 167 ff.). In seinem Kommentar widerspricht *Xingliang Chen* dieser Einordnung und schlägt vor, den Vorsatz im Rahmen der Schuld zu prüfen (S. 185 ff.). Schlagkräftige Argumente bleibt er allerdings schuldig; insbesondere stellt es entgegen *Chen* kein ernsthaftes Problem dar, dass der Tatbestand durch eine Integration des Vorsatzes „ausgedehnt“ werde und die Schuldebene zugleich an Bedeutung verliere (S. 186). Denn das ist eine eher ästhetische Frage, die soweit ersichtlich mit keinen inhaltlichen Unterschieden verbunden ist. Auch dass dadurch die Grenze zwischen Unrecht und Schuld verwischt werde

(so *Chen* S. 188), ist nicht zwingend, sondern hängt letztlich von den Prämissen über die Natur des Unrechts ab; das zeigt der Stand der Diskussion in Deutschland, wo man die strikte Trennung von objektiven und subjektiven Elementen als überholt ansieht.

Dongyan Lao setzt sich in ihrem Beitrag kritisch mit der „Vorhersehbarkeit des Erfolgs in der Fahrlässigkeitslehre“ auseinander (S. 173). Der Bezug zum Oberthema wird dadurch hergestellt, dass *Lao* explizit der Frage nachgeht, in welchem Verhältnis Vorhersehbarkeit und Schuldprinzip stehen. Rechtstheoretisch interessant ist der knappe Hinweis auf die Bedeutung der „sozialen Realität“, der sich nach Meinung der *Autorin* Rechtsbegriffe „anpassen“ müssen – dazu hätte man gerne mehr gehört; unklar bleibt an dieser Stelle die Bedeutung dieser Aussage für das Thema der Vorhersehbarkeit. *Lao* geht davon aus, dass entgegen der h.M. die Zurechnungsstrukturen bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten nicht identisch seien; bei ersteren gehe es um Willenszurechnung, während Fahrlässigkeitsdelikte von einer normativen Zurechnung geprägt seien, bei der das Risiko eine zentrale Rolle spiele (S. 175 f.). Davon ausgehend meint *Lao* nun, dass die auf Vorhersehbarkeit basierende Fahrlässigkeitslehre nicht dem in der Risikogesellschaft bestehenden Präventionsbedürfnis entspreche (S. 177). So ganz erschließt sich dies im Folgenden aber nicht (auch *Guangquan Zhou* bestreitet in seinem ansonsten weitgehend zustimmenden Kommentar diesen Zusammenhang, S. 195). Die *Autorin* bleibt den Beweis schuldig, dass gerade das Kriterium der Vorhersehbarkeit ernsthafte Strafbarkeits- und damit Präventionslücken reißt – ganz abgesehen von der Frage, ob man ein solches (auch) schuldrelevantes Kriterium allein mit Hinweis auf angebliche Präventionsbedürfnisse bzw. ein „rechtspolitisch unerwünschte[s] Zurechnungsergebnis“ (S. 180) einschränken oder abschaffen kann. Die *Autorin* macht es sich meines Erachtens zu leicht, wenn sie meint, dass die Schuld sich auf das Unrecht beziehe und das Fahrlässigkeitsdelikt einen vom Vorsatzdelikt abweichenden Unrechtstypus darstelle, so dass auch die „Schuldtypen“ unterschiedlich seien (S. 184) – soll das heißen, dass auch das Schuldprinzip in seiner schützenden Funktion beim Fahrlässigkeitsdelikt einen anderen (d.h. weniger umfassenden) Gehalt hat? Dass die nach Ansicht der *Autorin* an die Stelle der Vorhersehbarkeit tretende „Zuständigkeit“ für das geschaffene Risiko selbst kaum materielle Kriterien enthält und daher höchst unbestimmt ist, liegt auf der Hand (*Kusche* schlägt in seinem Kommentar vor, konturierend den Vertrauensgrundsatz heranzuziehen, S. 201 – dieser hilft hier allerdings nur bedingt weiter, da er selbst in seinen Voraussetzungen nicht unumstritten ist und zudem eher zur Beschränkung und nicht zur originären Begründung von Verantwortlichkeit bzw. „Zuständigkeit“ herangezogen wird). Die Beschreibung, wonach ein Erfolg dem Täter dann zuzurechnen ist, „wenn das verletzte Rechtsgut von bestimmten Normen geschützt“ ist, bleibt unklar – welche Normen sind damit gemeint? Die Strafnorm selbst kann es kaum sein, sonst bliebe das Kriterium ohne jeden begrenzenden Gehalt. Überhaupt stellt sich die Frage, warum die Vorhersehbarkeit gerade in ihrer Eigenschaft als empirisches Kriterium kritisiert wird (S. 179), wo die *Autorin* doch selbst eingangs auf

die Relevanz der „sozialen Realität“ und damit auch der Empirie hingewiesen hat. Und wenn das für die Strafbarkeit erforderliche „unerlaubte Risiko“ schließlich als (relevante) sorgfaltswidrige Handlung definiert wird und relevant wiederum nur solche Sorgfaltspflichtverletzungen sein sollen, die eine strafrechtliche Haftung begründen können (S. 182), erscheint dies zirkulär.

Den letzten Themenkomplex eröffnet *Jan C. Joerden* mit einem Überblick über Schuldfähigkeit und *actio libera in causa* aus Sicht des deutschen Rechts (S. 207 ff.). Auf der Basis der Systematisierung von *Hruschka* wird die *actio libera in causa* als Fall der „außerordentlichen Zurechnung“ bezeichnet. Das eröffnet den Blick auf parallele Konstellationen wie § 17 S. 2 StGB bzw. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des schuldlosen bzw. entschuldigten Handelns zwar an sich erfüllt sind, der Täter sich aber aufgrund seines Vorverhaltens dennoch einen Schuldvorwurf gefallen lassen muss. Eine solche Regelung fehlt aber eben nun gerade im Bereich des § 20 StGB, was meines Erachtens eines der entscheidenden Argumente gegen eine vergleichbare ungeschriebene Ausnahme im Bereich von § 20 StGB ist. Zu Recht fordert *Joerden* daher *de lege ferenda* eine ausdrückliche Regelung (S. 222).

Über die Entwicklung der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens berichtet *Yu Wang*. Sie beschreibt anschaulich das Problem, dass man sich im Laufe der Zeit sowohl an der (ursprünglich stark vom deutschen Strafrecht beeinflussten) japanischen Dogmatik orientiert habe als auch an der mittlerweile in manchen Punkten davon deutlich abweichenden deutschen Dogmatik; dieser „doppelte Einfluss“ erschwere die Schaffung einer eigenständigen und konsistenten chinesischen Strafrechtsdogmatik (S. 225 f.). Bei der Diskussion des schillernden Begriffs der Unzumutbarkeit betont *Wang* völlig zu Recht (entgegen der später auf S. 238 f. von *Mingkai Zhang* vertretenen Position), dass man das Anders-Handeln-Können im Sinne des Schuldvorwurfs nicht mit der Zumutbarkeit verwechseln dürfe (S. 229). In der Tat bleibt der schuldunfähige Täter nicht deswegen straflos, weil man ihm die Einhaltung der Strafgesetze nicht „zumuten“ will oder kann, sondern weil man ihn dazu definitionsgemäß gar nicht in der Lage sieht. Anders formuliert: Die Frage der Zumutbarkeit von Normorientierung stellt sich nur bei der Person, die dazu prinzipiell in der Lage ist (so auch *Ignor* in seinem Kommentar auf S. 248 f.). Wie in Japan (und anders als in Deutschland), wird in China offenbar vielfach vertreten, dass die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens als ungeschriebener Entschuldigungsgrund anzuerkennen sei – auch dies sei die Folge der zunehmenden Anerkennung des dreistufigen Verbrechensaufbaus, während die Unzumutbarkeit im herkömmlichen System der vier Strafbarkeitselemente keinen Platz habe (S. 232). *Wang* selbst lehnt dies ab, da ein „nicht eingegrenzter übergesetzlicher Entschuldigungsgrund“ der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts zuwiderlaufe (S. 233). Das muss man meines Erachtens nicht so streng sehen: Da sich die Entschuldigung auf Ausnahmekonstellationen beziehen soll, dürfte sie zu keiner generalpräventiven Einbuße führen (so auch der Beitrag von *Zhang*, der auf die äußerst geringe Freispruchquote in China verweist, S. 241).

Was bleibt ist ein Bestimmtheitsproblem, das bei der hier vorliegenden Wirkung zugunsten der Angeklagten aber verkräftbar erscheint. Auch *Ignor* plädiert abschließend aus der Sicht eines Praktikers anhand eines konkreten Beispiels für die Anerkennung der Rechtsfigur der entschuldigenden Unzumutbarkeit, mit der man auf Fälle fehlender Strafwürdigkeit reagieren könne (S. 249 ff.). Das überzeugt vor allem dann, wenn man sich die übergreifende Funktion des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor Augen führt, der die Härten abstrakt-genereller Regelungen im (möglicherweise atypischen) Einzelfall abmildern soll. Institute wie die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens können dazu beitragen, vergleichbar dem ähnlich gelagerten übergesetzlichen entschuldigenden Notstand, auf den auch *Ignor* verweist (S. 250 f.). Die Möglichkeit einer Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO ist demgegenüber eine reine Verlegenheitslösung, zumal ihre Voraussetzungen nicht in allen einschlägigen Fällen gegeben sein werden – auch insofern kann man *Ignor* nur zustimmen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es sich beim vorliegenden Band, wie eingangs bereits angedeutet, um eine anregende Lektüre handelt. Hier werden Grunddiskussionen entfaltet, die in Deutschland teilweise vor langer Zeit und unter anderen Vorzeichen geführt wurden. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzungen gemeinsam mit den chinesischen Kolleginnen und Kollegen erneut auf den Prüfstand zu stellen und vor dem Hintergrund des in vielerlei Hinsicht abweichend ausgestalteten chinesischen Strafrechts zu diskutieren, hat sich als ertragreich erwiesen. Man kann auf die Publikation der Beiträge der Nachfolgetagung, die sich Fragen von Täterschaft und Teilnahme gewidmet hat, gespannt sein.

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Augsburg